



Beitragsordnung Behinderten – Sportgemeinschaft Hagen e.V.

1. Die Festlegung dieser Beitragsordnung erfolgte gemäß §10 der Satzung des BS-Hagen e.V.. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Beitragsordnung gilt für die Mitglieder des BS- Hagen e.V.
3. Sonderbeiträge sind von dieser Beitragsordnung nicht berührt.

Durch die Jahreshauptversammlung vom 27.03.2015 wurde die Höhe der Jahresbeiträge wie folgt festgelegt:

Neu Mitgliederbeiträge

	Bisher	ab 1.1.2016
Familienbeitrag	65,00 €	80,00 €

Nur für Mitglieder mit Eintritt vor dem 1.4.2015

Ab 1. April 2015 entfällt der Familienbeitrag für NEUE Mitglieder!

	bisher	ab 1.4.2015	ab 1.1.2016
	€	€	€
Einzelmitglieder	45,00	entfällt	entfällt
Erwachsene	45,00	45,00	50,00
Kinder		25,00	25,00
Geistig Behinderte	25,00	25,00	25,00
Kriegsversehrte	19,00	19,00	19,00

Saunagebühr: 4,00 € / Mitglied, mindestens 16,00 € / Gruppe/Tag

4. Der Vereinseintritt ist nur zum 1. Januar oder 1. Juli eines Jahres möglich.
5. Kündigungen sind schriftlich und nur zum 31. Dezember jeden Jahres möglich.

6. Die Beiträge werden für das gesamte Geschäftsjahr (=Kalenderjahr) durch das Mitglied geschuldet, anteilige Erstattungen sind nicht vorgesehen; im Jahr der Aufnahme in den BS- Hagen e.V. jedoch nur anteilig bei Eintritt zum 01.07. des laufenden Jahres.
7. Der Beitrag bei laufender Mitgliedschaft (auch mit Rehaschein) ist bis zum 31.03. des laufenden Jahres fällig.

8. Kostenbeteiligung/Mahngebühr

Das Mitglied wird an den Kosten beteiligt, die entstehen, wenn

- a) die im Lastschrifteinzug angegebene Bankverbindung nicht mehr besteht oder nicht über die notwendige Deckung verfügt und dieses nicht dem Vorstand bis zum 1. Februar des laufenden Jahres mitgeteilt wurde oder vom Mitglied glaubhaft entschuldigt werden kann.
- b) die Zahlung nicht zu dem genannten Termin eingegangen ist.

In diesen Fällen wird eine Kostenpauschale von 3,00 € dem fälligen Mitgliedsbeitrag zugerechnet.

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar des Jahres nach Beschlussfassung in der Jahreshauptversammlung in Kraft. Alte Beitragsordnungen verlieren mit diesem Tag ihre Gültigkeit.